

TOP 8:

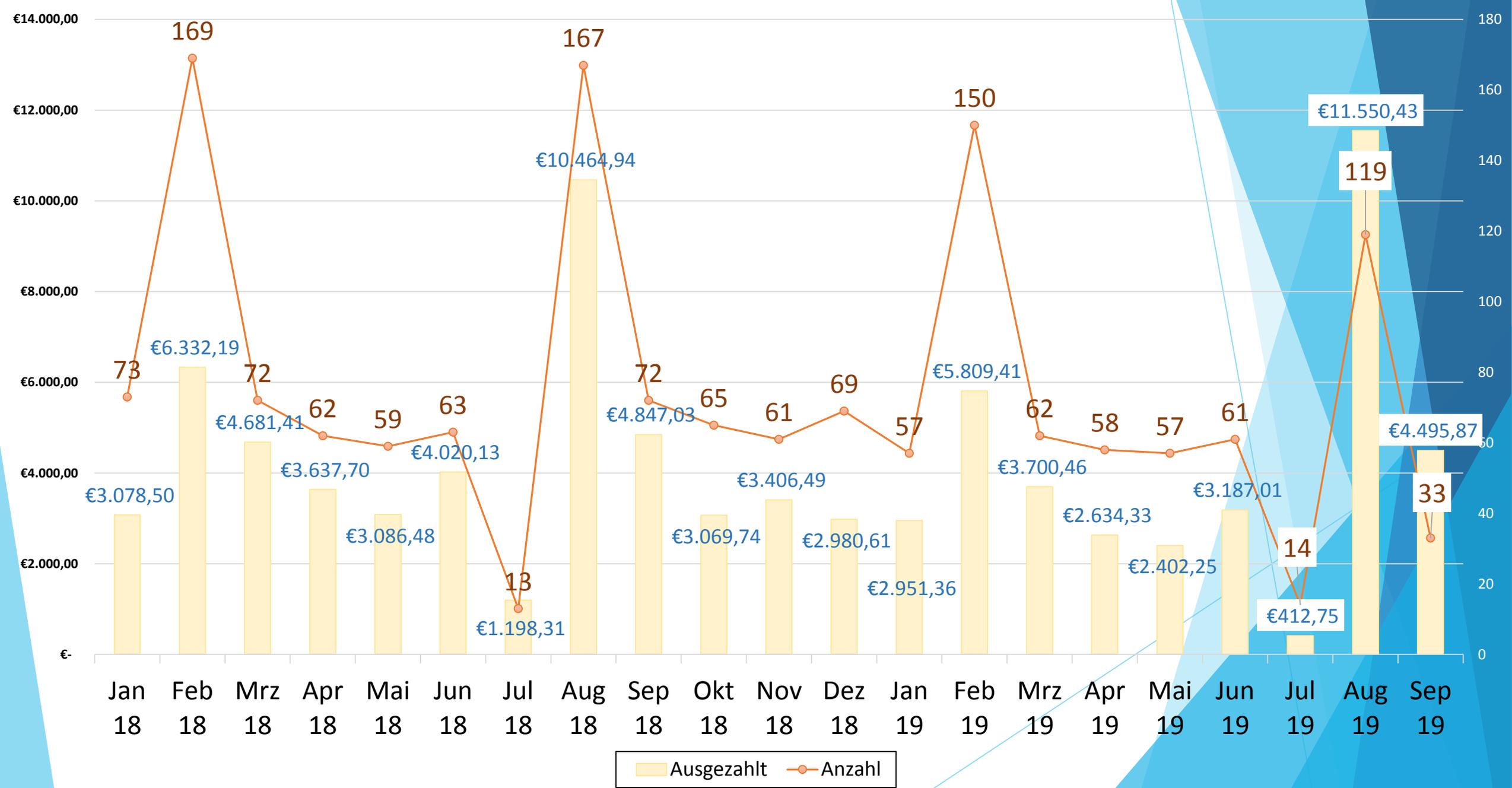
Sachstandsbericht zur Annahme und Umfang der Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie Wohngeldleistungen an Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Vortrag durch die Hauptsachbearbeiterin Julia Schulte

Entwicklung des Bildungs-und Teilhabepakets

Entwicklung von Januar 2018 bis September 2019

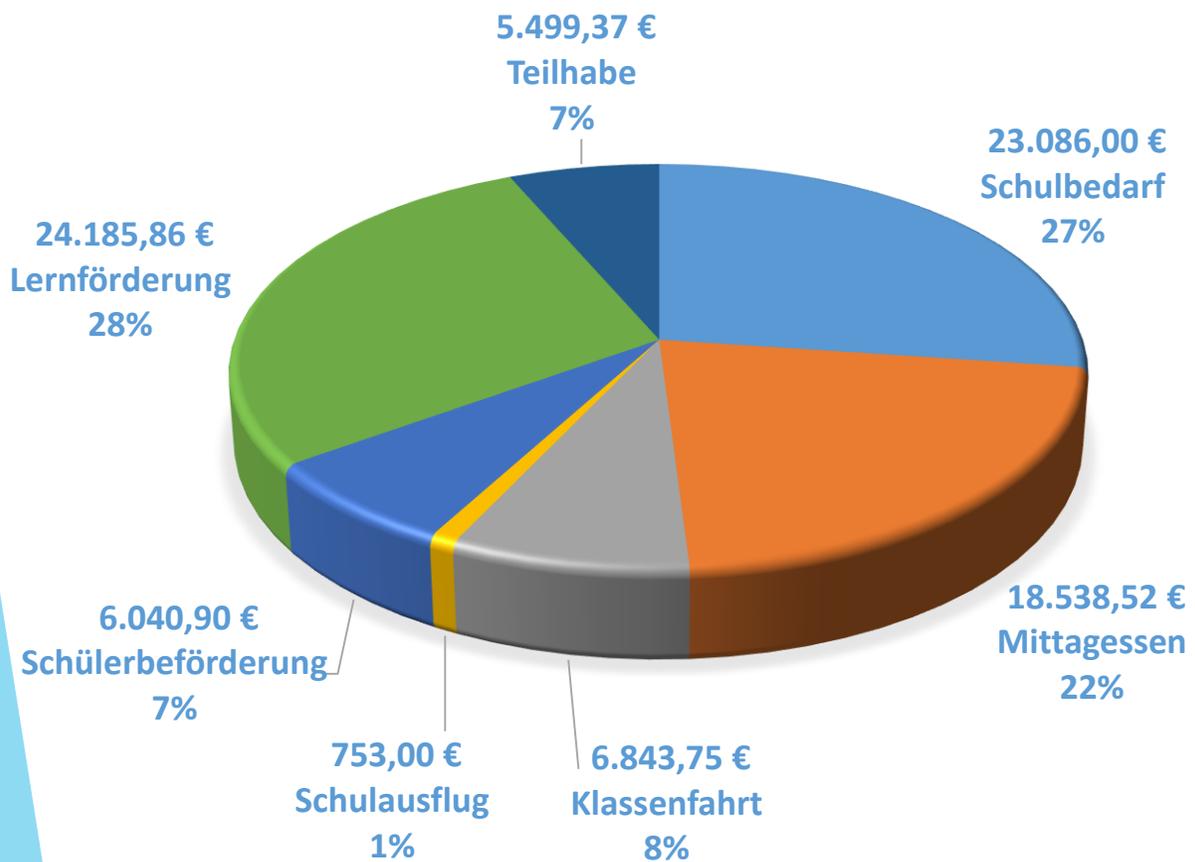
Entwicklung des Bildungs- und Teilhabepakets



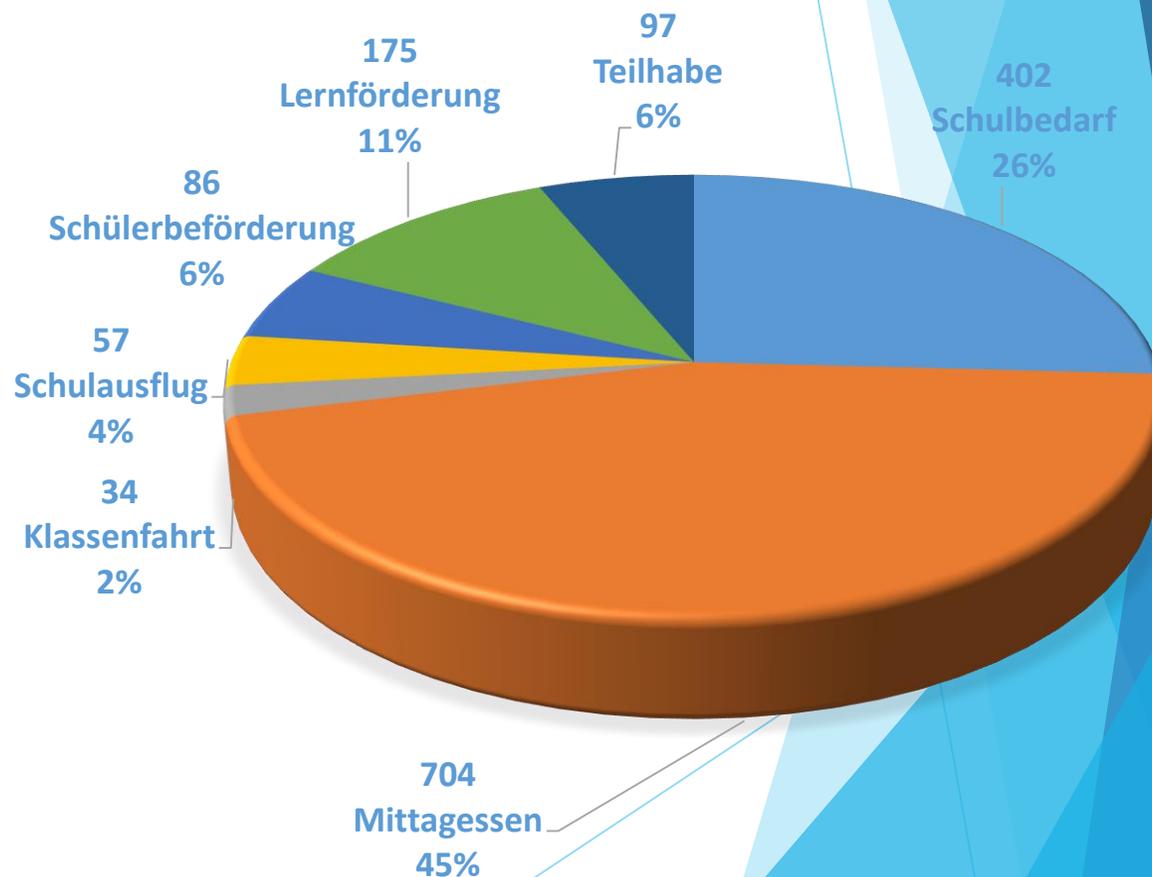
Ausgezahlt
 Anzahl

Übersicht der einzelnen Leistungen

GESAMTE AUSZAHLUNGEN 2018/2019



GESAMTE FALLZAHLEN 2018/ 2019



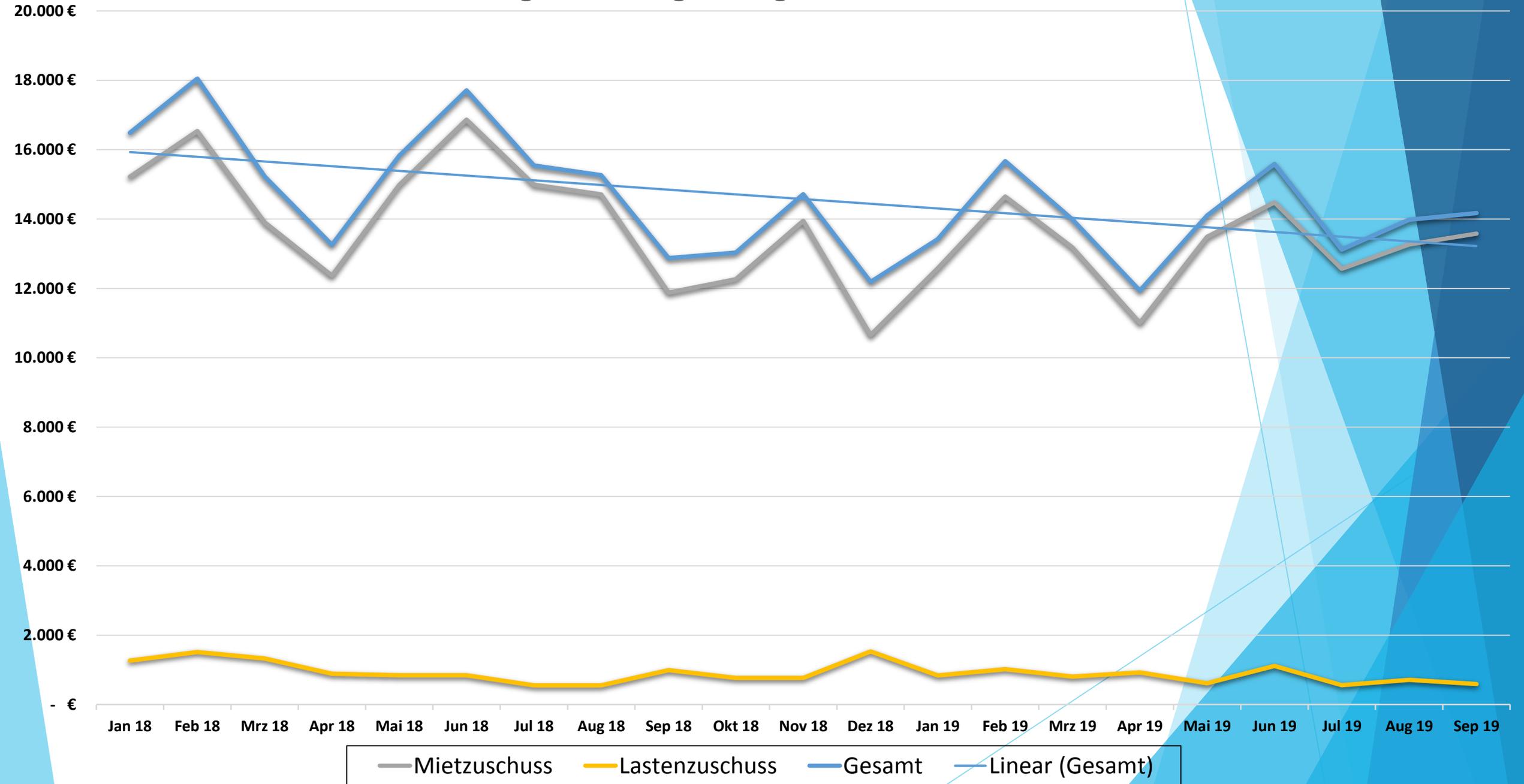
Neuerungen des Bildungs- und Teilhabepaket ab 01.08.2019

- ▶ Erhöhung des Betrages für den persönlichen Schulbedarf
 - ▶ **Vorher:** 30 € Feb. / 70 € Aug. **Jetzt:** 50 € Feb. / 100 € Aug.
- ▶ Wegfall der Eigenanteile bei Mittagsverpflegung und Schülerbeförderung
- ▶ Abkopplung des Anspruchs auf Lernförderung von einer Versetzungsgefährdung
- ▶ Erhöhung des Betrages für die Teilhabe an sozialen und kulturellen Leben
 - ▶ Von monatlich 10 € auf monatlich 15 € → **insgesamt nun jährlich 180 €**

Entwicklung der Wohngeldleistungen

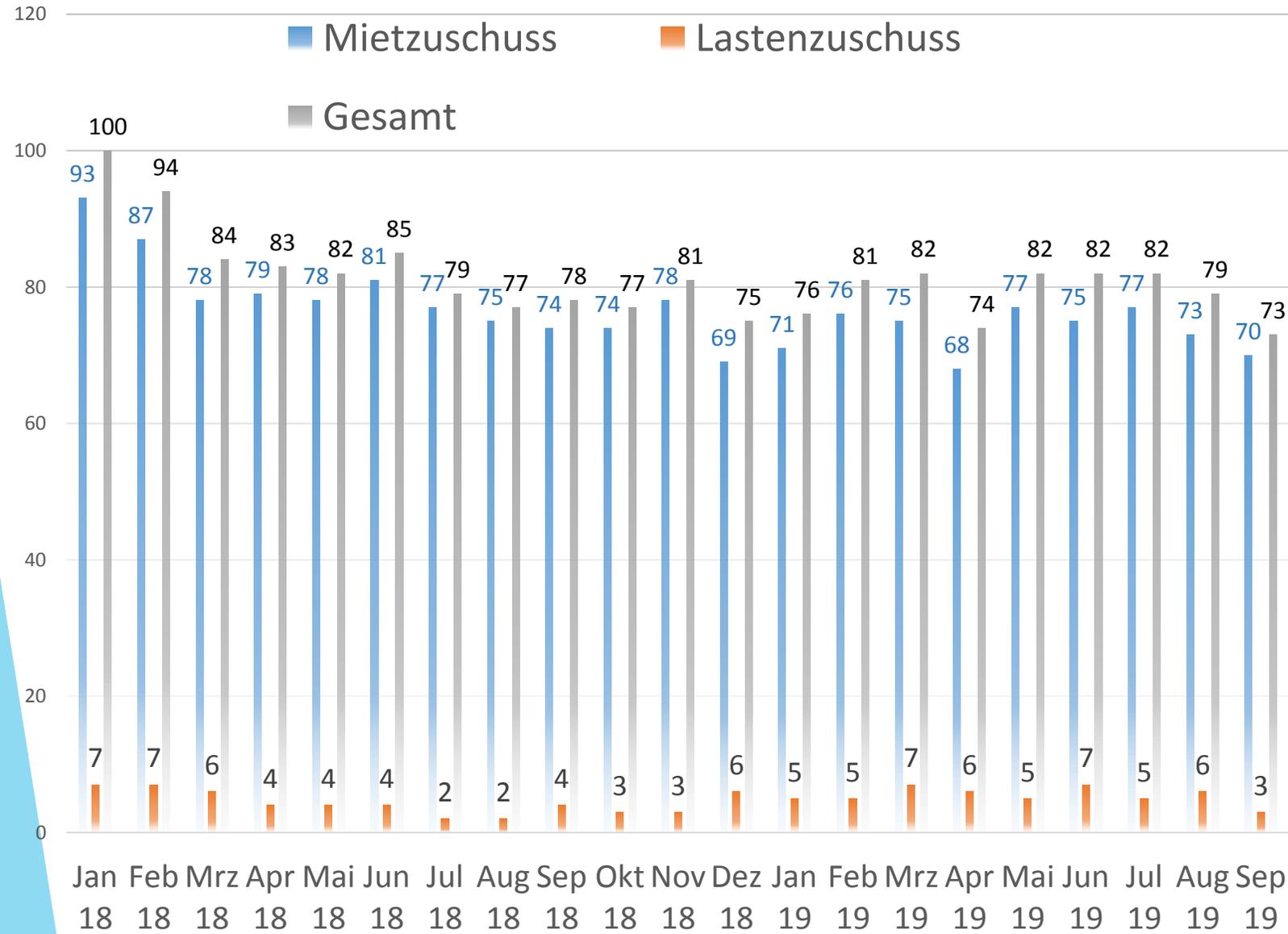
Entwicklung von Januar 2018 bis September 2019

Entwicklung der Wohngeldausgaben

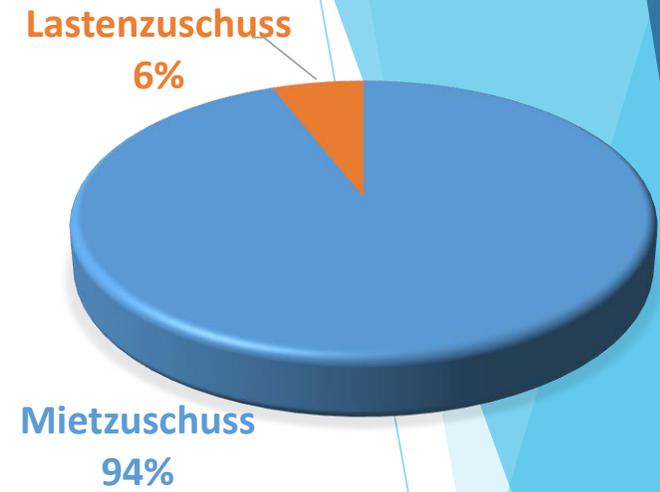


ZAHLFÄLLE 2018 / 2019

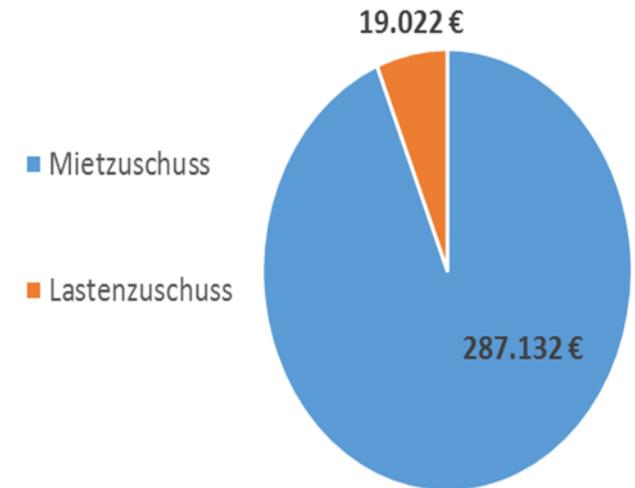
■ Mietzuschuss ■ Lastenzuschuss
■ Gesamt



ANTEIL ZAHLFÄLLE 2018/2019



Gesamte Wohngeldauszahlung 2018/2019



Wohngeld Neuerung ab 01. Januar 2020

1. Mietstufen Höchstbeträge werden erhöht (Neuenkirchen-Vörden → Mietstufe 1)

	Vorher		Neu	
Mietstufe 1 um 8,2 % erhöht!	▶ 1 Person	312 €	→	338 €
	▶ 2 Personen	378 €	→	409 €
	▶ 3 Personen	450 €	→	487 €
	▶ 4 Personen	525 €	→	568 €
	▶ 5 Personen	600 €	→	649 €
	▶ Für jedes weitere Haushaltsmitglied	+71 €	→	+77 €

2. Der anrechnungsfreie Betrag vom Einkommen, der einer pflegebedürftigen Person gewährt wird, wenn sie den von Ihren Angehörigen erhaltenen Unterhalt für eine Pflegeperson oder Pflegekraft aufwendet, wird von 4.800 € jährlich auf **6.540 € jährlich** erhöht.

3. Für regelmäßige Geldleistungen insbesondere von gemeinnützigen Organisationen (z. B. Stiftungen) und auch von natürlichen Personen wird ein anrechnungsfreier Betrag vom Einkommen von **bis zu 480 €** eingeführt.

4. Für Personen mit einer Schwerbehinderung von 100 % (bei Personen ab Pflegestufe 4 wird eine Schwerbehinderung von 100 % vorausgesetzt) wird der Einkommensfreibetrag von 1.500 € auf **1.800 € jährlich** erhöht.

▶ **Voraussichtlich wird eine Wohngelderhöhung von ca. 30 % in bereits bestehenden Wohngeldfällen erwartet.**

▶ **Die Verwaltung erwartet eine Erhöhung der Wohngeldfälle um rund 15 % ab Januar 2020!**

Dynamisierung des Wohngeldes

Das Wohngeld soll künftig dynamisiert werden, das heißt alle 2 Jahre an die eingetretene Miet- und Einkommensentwicklung angepasst werden. Eine regelmäßige Fortschreibung des Wohngeldes stellt sicher, dass seine Leistungsfähigkeit als sozialpolitisches Instrument der Wohngeldpolitik erhalten wird, damit die mit der Wohngeldreform zum 1. Januar 2020 erreichte Entlastungswirkung bestehen bleibt.

Eine regelmäßige Fortschreibung des Wohngeldes, die durch die neu gefassten §§ 43 und 44 in Verbindung mit § 38 Nr.4 des WoGG (Neu) ermöglicht wird, gewährleistet, dass das systematische „Herauswachsen“ aus dem Wohngeld reduziert, sowie der Wechsel zu den Leistungen des SGB II und SGB XII begrenzt wird.